

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **1 (1799)**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzgeb. Rätthe.

Band I.

N. XXIII.

Bern, 6. Aug. 1799. (19. Thermid. VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 29. Juli.

(Fortsetzung.)

Rüce kann mit Eschers Erlaubniß nicht seiner Meinung seyn, denn wir sollen darauf sehen, daß keinem Bürger Unrecht geschehe: und ich weiß, daß dieser Bürger vor Eröffnung des Kriegs sein Bürgerrecht aufgab; also soll er von der Contribution befreit werden.

Zimmermann glaubt, auch wir seyen verpflichtet, einem Bürger, der über ungerechte Ausdehnung eines Arrets klagt, Recht zu verschaffen; und begehrt daher Verweisung an eine Commission. Dieser Antrag wird angenommen, und in die Commission werden geordnet: Rüce, Blesß und Hedinger.

Senat, 29. Juli.

Präsident Fuchs.

Häfelin, im Namen einer Commission, legt folgenden Bericht vor:

Bürger Senatoren!

Eure Commission, der Ihr die Resolution vom gr. Rath, betreffend, die in der sehr kleinen Gemeinde Kobelaz erwählte Municipalität beizubehalten, zu untersuchen aufgetragen, fand schon im ersten Erwägungsgrund, daß die beigelegte Bittschrift nicht eine neue, sondern die nämliche, die unterm 8. Mai 1799 vor dem Senat erschienen, und von demselben die darüber verfaßte Resolution verworfen worden, seye; auch daß bemeldte Gemeinde Kobelaz ausgedehnte Rechte und Gerichtsbarkeit besessen, nicht in Betracht gezogen werden könne; ansonsten jedem alten Gerichtsherrn seine ehemals ingehabten Gerichtsbarkeitsrechte auch wieder müßten anhandgestellt werden.

Im zweiten Erwägungsgrund, weil das Gesetz über die Municipalitäten kein Minimum der Bevölkerung festgesetzt, unter welchem einer Ge-

meinde nicht gestattet wird, eine Municipalität zu bilden, kann doch Eure Commission niemals begreifen, daß in einer Gemeinde von etlich sechzig Seelen eine Municipalität gebildet, und statt finden könne; indem alle majorene Bürger theils zu Municipalitätsgliedern, Verwaltern, Weibern, Agents Secretärs ic. nothwendig erwählt werden müßten, Ursach dessen ja keiner Zeit ein Mann, das Vaterland zu vertheidigen, konnte ausgehoben werden.

In Ansehung des vierten Erwägungsgrunds, daß die Wahlen der um Kobelaz gelegenen Gemeinden schon vor sich gegangen, daß man also im Fall, wenn die Bitte nicht gewährt würde, zwischen zwei Uebeln eines zu wählen hätte, entweder die Municipalität des Orts abzusetzen, mit welcher man Kobelaz vereinigen wollte, damit die Bürger dieses Orts zu Bildung einer neuen Municipalität mitstimmen könnten, oder diese Bürger Obrigkeiten zu unterwerfen, die sie nicht selbst gewählt hätten, glaubt die Commission, sey dieß ein leichter Grund zur Annahme der Resolution, indem sogar vielleicht Repräsentanten selbst in beiden Rätthen vorhanden seyen, die vielleicht auch nicht vom samtlischen Volk ihres Kantons sind gewählt worden, zudem die Gemeinde Kobelaz sich selbst deshalb die Schuld beizumessen habe, wann selbe sich, einer andern Gemeinde einzuverleiben, immer hartnäckig widersezt, und dieß erhellet klar, da, als im abgewichenen Mai die Resolution verworfen, bemeldte Gemeinde dennoch immer eine besondere Municipalität beibehalten — folgsam bis zur ersten Primarversammlung wohl Geduld tragen mag, wo selbe dann mit einer andern incorporirten Gemeinde Municipalitätsglieder gemeinschaftlich wählen kann.

Endlich, da nur ein kleiner Unterschied zwischen der ersten und zweiten Resolution sich zeigt, und vermög dem Reglement, vor Verfluß 6 Monaten eine ähnliche nicht kann dem Senat vorgelegt werden; als kann in allem Betracht Eure Commission nicht anders, als zur Verwerfung gegenwärtiger Resolution anrathen.

Usteri stimmt auch zur Verwerfung; das Dertchen La Kobelaz sagt in seiner Bittschrift selbst,

daß es nie Gemeinde gewesen, noch diesen Namen geführt habe; der Minister des Innern hat also mit vollem Recht und gesetzlich, ihm die eigene Municipalität verweigert.

Genhard ist gleicher Meinung; auch wenn La Nobelaz eine Gemeinde gewesen wäre, so können wir unmöglich zugeben, daß so ganz kleine Gemeinden eigne Municipalitäten bilden; wann kein Minimum von Bevölkerung dazu festgesetzt ist, so muß eins festgesetzt werden.

Der Beschluß wird verworfen.

Die Discussion über die Gutachten, den 106. Art. der Constitution betreffend, wird fortgesetzt.

Falk: Nach dem buchstäblichen Ausdrucke des 106. Art. ist es nicht möglich, dem Volke vor fünf verstorbenen Jahren, von dem ersten Dekret an gerechnet, eine Abänderung der Constitution vorzuschlagen. Wenn daher dieser Vorschlag vor fünf Jahren geschehen sollte, so muß nothwendig zuerst der Art. abgeändert werden. Da aber die Abänderung dieses Art. eine wirkliche Abänderung an der Constitution ist, so folgt hieraus klar, daß ein Vorschlag zur Abänderung desselben dem Volke vor fünf Jahren nicht könne vorgelegt werden.

Wenn also die Erhaltung des Vaterlands von einer Abänderung der Constitution vor den nächsten fünf Jahren abhängt, so scheint es, daß das Vaterland in dieser Zeit entweder zu Grunde gehen, oder zur Rettung desselben der 106. Art. gebrochen werden müsse.

In diesem Gesichtspunkt stand ohne Zweifel die Revisionscommission, als sie dem Mittel nachspürte, wie auf einer Seite dem Volke eine Constitutions-Veränderung vorgelegt, und auf der andern der buchstäbliche Inhalt des 106. Art. doch nicht verletzt werden könnte. Sie dachte, wenn der 106. Art. zwar verbiete, eine Constitutionsveränderung dem Volke vor fünf Jahren vorzuschlagen, so verbiete er doch nicht, das Volk zu fragen, ob man ihm nicht vor fünf Jahren eine Constitutionsveränderung vorlegen dürfe; und wenn dann das souveraine Volk auf diese Frage, durch seinen nach der Constitution erklärten Willen, seine Repräsentanten bevollmächtigt, eine Abänderung der Constitution vor fünf Jahren ihm vorzulegen, so seyede dieser erklärte Wille natürlicher Weise als eine konstitutionelle Vollmacht anzusehen, und hiedurch der gesetzgebende Körper in die Lage gesetzt, eine Constitutionsabänderung vorzuschlagen, ohne verächtlich gegen den 106. Art. zu handeln.

Diese Frage wäre also der erkletzte Weg, auf welchem man sich in die Versammlungen des Volks schleichen könnte, um da, ohne die Constitution zu verletzen, seinen Willen zu vernehmen, und eine

Vollmacht zu erhalten, welche die Constitution gesetzlich zu verhindern suchte. Die Commission schlug daher vor, das souveraine Volk anzufragen, um vor fünf Jahren ihm eine Constitutionsabänderung vorlegen zu dürfen.

Allein ist die Frage, vor fünf Jahren dem Volke eine Constitutionsabänderung vorlegen zu dürfen, nicht eben einerlei mit dem Vorschlag an das Volk, den 106. Art. abzuändern? — wird nicht seine Einwilligung beim einen wie beim andern erfordert? — Wenn der Souverain seinen Repräsentanten die Vollmacht giebt, die Constitutionsveränderung vor fünf Jahren vorzulegen, so ist ja durch diese Vollmacht der 106. Art. von selbst geändert, weil, vermöge der Vollmacht, nun geschehen darf, zu was man nach dem Ausdruck desselben erst nach fünf Jahren befugt wäre. Die Verbindlichkeit des 106. Art. würde daher durch jene Vollmacht aufgelöst; und wo ein Art. nicht mehr verbindlich ist, kann man nicht sagen, daß er noch existire.

Die Antwort des Volkes, eine Abänderung der Constitution vor fünf Jahren vorlegen zu dürfen, müßte also wirklich als eine Abänderung des 106. Art., d. i. als eine Constitutionsabänderung angesehen werden. Und wenn diese Antwort eine Abänderung der Constitution ist, so folgt, daß die Frage, eine Abänderung derselben vor fünf Jahren vorlegen zu dürfen, nicht anders, als ein verdeckter Vorschlag zur Abänderung des 106. Art. könne betrachtet werden.

Hieraus erhellet also, daß die Constitution nach ihrem buchstäblichen Inhalte so beschaffen seye, daß dem Volke vor fünf Jahren weder im Kleide einer Frage noch geradehin, eine Abänderung der Constitution könne vorgeschlagen werden.

Wenn man aber den 106. Art. nicht nach seinem Inhalte, sondern in seinem Grunde untersucht, so urtheilt man darüber auch ganz anders.

Eine Revolution, und jede Abänderung einer Constitution, kann aus keinem andern Grunde gerechtfertigt werden, als durch das angeborene und unüberäußerliche Souverainitätsrecht der Völker. Eine Revolution, oder eine Abänderung an der Constitution ist die wirkliche Ausübung des Souverainitätsrechts; und der Zwang, wodurch ein Volk angehalten wird, eine bestimmte Zeit, an der Befassung nichts zu ändern, ist ein Eingriff in dasselbe; es widerspricht der Souverainität. Entweder ist nun ein Volk binnen dieser Zeit nicht souverain, oder eine solche Einschränkung kann nicht statt finden. Es giebt keine Souverainität nur dem Namen nach.

Wenn ich nun den 106. Art. auf die Souverainität des helvetischen Volks anwende, so sehe ich, daß er dieser geradezu im Wege stehe. Da 9

diesem Art. ist Helvetien verbunden 5 Jahre lang keine, auch nicht die geringste Abänderung an der Constitution zu machen. Helvetien ist also entweder 5 Jahre lang nicht souverain, oder der Art. kann nicht bestehen. Da nun das Souverainitätsrecht unveräußerlich ist, und diesem nichts widerprechen kann, so muß allgemein erkannt werden, daß die im 106. Art. bestimmte Einschränkung von sich selbst ungültig und nichtig sey.

Wie aber der gesetzgebende Körper die Souverainität des Volkes nur in Rücksicht der Gesetzgebung ausüben kann; so steht es nicht in seiner Gewalt den 106. Art. von seiner Behörde aus, dem Volke als ungültig und nichtig zu erklären. Das Volk ist souverain, das Volk muß also uns die Nichtigkeit dieses Artikels erklären, und damit es dieses thun könne, muß es zu den Urversammlungen sobald möglich, oder erst nach einem festgesetzten Termine hierzu aufgefordert werden sollen — dieses muß noch entschieden werden. Ich glaube, die Lage des Vaterlands allein kann und soll uns zum einen oder andern bestimmen. Mich bestimmt sie zum erstern, nämlich zum Antrage der Minorität der Revisionscommission.

Mittelholzer: Die Gesamtheit der Bürger ist der Souverain, oder Oberherrscher sagt die Constitution, im 2. Art. — und dieses ist eine der wesentlichsten Grundlage derselben, die ich und gewiß jeder gute Bürger verehrt; wie weit aber sich der 106. Art. der Constitutionsakte mit dieser Grundlage im Widerspruch befinde, beantwortet die Frage: kann ein Souverain, ein Oberherrscher sich selbst verbieten, auf eine gewisse Zeit je von einem seiner Souverainitätsrechte keinen Gebrauch machen zu dürfen, sogar alsdann wenn mit Unterlassung dieses Gebrauchs seine Souverainität selbst zu stürzen droht? Bei mir ist die Frage aufgelöst, und tritt nur jene ein: ist jetzt die Zeit? und auf welche Art soll der 106. Art. der Constitution, dieses Umding, dieser Widerspruch in derselben ausgelöscht werden?

Ich will beides kurz beantworten; die Zeit ist jetzt — Die Erhaltung der Republik, die Erhaltung der heiligen Grundlage unsrer Verfassung gebieten; die Gesamtheit der Bürger, der Souverainität selbst ruft laut: die Constitutionsakte verletzt ihre eigene Grundlage selbst, dem Vollziehungsdirektorium ist zu viel Gewalt vertraut! Das Volk ist in seinen Wahlen zu beschränkt! die Eintheilung des Gebiets ist ungerecht, sie fodert einen lastigen Haufen von öffentlichen Beamten! die Bestreitung der Staatsausgaben ist unerschwinglich! das Volk ist gedrückt, die Gleichheit der Rechte auf öffentliche Beamten ist zu beschränkt! dieser Ruf ist nur eine Stim-

me, auffer jener Niederträchtigen nicht, die durch Regierungssucht, Eitelkeit, Eigennuz, oder noch gar durch schlimmere Absichten geleitet werden.

Will man die Rufenden beruhigen, beruhige man sie jetzt, damit sie nicht statt Gut und Blut gegen die Feinde unserer Verfassung aufzuopfern, in ihrer Verzweiflung dieselben vorzudringen wünschen, denselben die Wege erleichtern; will man die in der Gewalt der Feinde liegenden Bürger anhänglich an die Verfassung haben, zeige man ihnen jetzt, jetzt ist die rechte Zeit, daß selbe bei erster Befreiung aus feindlichen Händen eine Gebesserte auf der Stelle haben werden. — Dieses wird die englischen Rekruten vermindern, und die in Verzweiflung liegenden Bürger mit Hoffnung erfüllen.

Die zweite Frage: wie soll dieser 106. Art ausgelöscht werden? — Die Gesamtheit der Bürger ist der Souverain, sagt die Constitution, und die Mehrheit der Commission folget daraus, daß die Urversammlungen müssen angefragt werden, ob die Gesetzgeber dieselben anfragen dürfen, den Vorschlag zur Auslöschung dieses Artikels vor fünf Jahren an dieselbe gelangen zu lassen. — Ich finde, dieser Weg sey ein Umweg, und zu weit für Schweizer hergeholt; die Gesamtheit der Bürger ist der Souverain, aber niemals wird die Gesamtheit der Bürger geradezu und ganz unmittelbar die Souverainitätsrechte ausüben, sondern mittelbar durch Delegation, durch den Kanal seiner Repräsentanten; diesen Grundsatz trägt ja eine repräsentative Demokratie, so zu sagen, auf ihrem Rücken.

Ich rathe den graden Weg zu gehen, und der Commission aufzutragen, einen Beschlusse Entwurf abzufassen, der geradezu den erst möglichen Urversammlungen der ganzen einen untheilbaren Republik vorschlagt, den 106. Art. auszulöschen; bis dorthin, es ist gewiß noch möglich (wenn wir fleißig, wenn wir mit keinen andern Absichten als das gleiche Wohl des Ganzen der Republik im Auge arbeiten) bis dorthin Bürger Repräsentanten, wird eine ganze verbesserte Constitutionsakte durch unser Mittel, nach Vorschrift der Constitution abgefaßt, fertig, bereit da liegen; diese Arbeit wird vorher schon bekannt, geprüft seyn, alle guten Bürger hoffen das, sie seuffzen darnach, sie werden an jenem glüklichen Tag (Gott gebe denselben bald) den 106. Art. mit Abscheu auslöschten, und die verbesserte Constitutionsakte mit Jubel — es lebe die Republik! Jetzt sind wir Schweizer! anzunehmen.

Die thelm will den 106. Art. abändern lassen; aber die Art, wie das geschehen soll, an die Commission zurückweisen.

Lüthi v. Langn. will freilich auch den 106. Art. abändern, und das Volk darüber anfragen — aber

nicht eher bis alles das Gute, was wir in Kraft der gegenwärtigen Constitution für das Volk thun können, Vereinfachung der Proceßform, Verminderung der Emolumente u. s. w., wirklich gethan und erschöpft ist. Er stimmt also der Majorität bei.

Genhard erwiedert, daß es eben die Ochsische Constitution ist, die dieß unmöglich gemacht hat, da sie die fehlerhafte alte Proceßform in manchen Cantonen noch beibehalten hat.

Lüthi v. Langn. Diese Constitution hat uns aber nicht nur berechtigt, sondern selbst geboten, die alten schlechten Gesetze durch bessere zu ersetzen.

Zäslin: Abwesend, als der uns jetzt beschaffigende Gegenstand vor der Commission schwebte, trachtete ich mich durch die Folge der Berathung zu überzeugen, welches der beste Weg seye, um uns nach dem Ziel zu führen, das allgemein und sehulich gewünscht wird. Als Repräsentant eines Cantons, der schon bei der ersten Bildung in einer provisorischen Volksversammlung das Lastige, das Drückende, das dem helvetischen Freiheitsgefühl Zuwiderlaufende in mehreren Punkten der gegenwärtig bestehenden Verfassung bekanntermassen einsah, beurtheilte, auf Abänderung bedacht war, und seine Mitbrüder davon zu überzeugen sich bestrebe, als ein solcher Repräsentant, sage ich, muß auch mir der 106. Art. ein Dorn in den Augen seyn, so wie er es der Gesetzgebung, und gewiß allen Wohlwendenden im Volke ist. Noch ist mir der Augenblick gegenwärtig, wo durch einen Courier der Wachtpruch an die beisammensitzende Wahlversammlung meines Cantons überbracht wurde, daß die in Frankreich entworfene Verfassung ungeändert in allen Theilen anzunehmen sey. Noch sehe ich die Wirkung einer allgemein traurigen Stimmung der damaligen Versammlung, zwar mit Ausnahme eines Gliedes derselben, welches eben so wenig nachwärts den Dank Helvetiens verdiente, als damals schon des genossenen beinahe unbegrenzten Zutrauens seiner Mitbürger würdig war. Ich will, B. Repr., Sie mit Zergliederung des in meinen Augen doch nur geringen Unterschiedes in der Meinung der Majorität oder Minorität Ihrer Commission nicht ermüden. Es kommt bei mir nur auf die Hauptfrage an: Ist es der Gesetzgebung wahrer Ernst, dem Volke zu zeigen, daß sie mit ihm gleiches Gefühl theile? Ich glaube ja. Kann ein Artikel, der den Genuß einer allgemein und baldigstgewünschten Wohlthat hindert, stehen bleiben? Ich glaube nein. Bis dahin sind wir einstimmig. Wann sollen die Stellvertreter des Volkes ihm den Vorschlag thun, eine Abänderung in der Verfassung machen, und ihm zur Gutheißung oder Verwerfung vorlegen zu können? (Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Der Unterstatthalter des Distrikts Murten an die Herausgeber des neuen helvetischen Tagblatts.
Murten den 2. August 1799.

Mit wahrem Vergnügen habe ich in Ihrem Blatt N. 4. den Brief meines Collegen gelesen, welcher die Agenten seines Distrikts gegen die Zuschrift des B. Müller von Zofingen an den Senat, rechtfertiget; auch ich bin der Vaterlandsliebe, der erprobten Rechtschaffenheit der zum Dienst des Vaterlands unermüdeten Agenten meines Distrikts das gleiche Lob, welches B. Frohlich den Agenten seines Distrikts zollt, schuldig, und lege es also hier öffentlich mit Freuden ab.

Damit aber die Agenten, welche durch B. Müller unglimpflich behandelt worden, in den Augen des Publikums nicht ganz gefühllos scheinen, so ersuche ich Sie, beigeflossenen Brief in Ihr Blatt einzurücken, denn so wie B. Bissauba, so denken alle 29 Agenten des Distrikts Murten.

Republikanischer Gruß.

Schmid, Unterstatthalter.

Der B. Bissauba erklärt in seinem Brief, daß er Entlassung von seiner Stelle fodere, weil der Senat, anstatt über die Zuschrift des B. Unterstatth. Müller v. Zofingen, in der die Agenten auf eine entehrend ungerechte Weise behandelt und geschildert werden, Unwillen zu bezeugen, vielmehr ehrenvolle Meldung derselben beschlossen habe, und dieß also deutlich beweise, mit welcher Münze man die Agenten für ihre 14monatlichen beschwerlichen, unbeliebigen und oft gefährlichen Arbeiten zu bezahlen und zu belohnen gedente.

Dieß ist ein Irrthum. Der B. Müller in seiner Zuschrift erklärt, daß so lange der Krieg dauert, er den Gehalt seiner Stelle auf den Altar des Vaterlandes niederlege. Ueber dieses patriotische Geschenk allein hat der Senat die ehrenvolle Meldung beschlossen und keineswegs über den weitem Inhalt der Zuschrift, die im Gegentheil von einem Mitgliede der Versammlung getadelt ward.

Usteri.

A n z e i g e.

Die Herausgeber des Neuen helvetischen Tagblattes finden sich wiederholt zu erklären genöthigt, daß man sich wegen Abonnements, Reclammationen, wegen Unrichtigkeiten in der Expedition, und wegen Defecten des Tagblatts sowohl als des Republikaners nicht an Sie, sondern an die Postämter oder an den Verleger, den B. Geßner, Nationalbuchdrucker zu wenden hat. Den Herausgebern ist es unmöglich, solche Reclammationen anzunehmen oder denselben zu entsprechen.